

Die ursprüngliche Zweckbestimmung des Fabrikvermögens bei der Kirche von Mauren verflüchtigte sich im Laufe der Zeiten. Lediglich die Besoldung des Pfarrers blieb davon erhalten. Seit dem Jahre 1790, eingeführt durch den damaligen sehr tüchtigen und pedantisch genauen Pfarrer Alois Luz, — er wirkte in den Jahren 1786—1830 als Pfarrer, — sind uns die Kirchenrechnungen der Maurer Kirche erhalten. Aus diesen geht hervor, daß in den Einnahmen der Kirche irgendwelche Erträgnisse aus dem Fabrikvermögen nicht erscheinen. Die Einnahmen der Kirche zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und zur Anschaffung und Erhaltung der Kirchengeräte bestanden aus Zinsen von Kapitalien, die der Kirche für Stiftmessen zugeeignet worden waren und die als Darlehen an verschiedene Gemeindebürger weitergegeben waren, dann aus Zahlungen für Jahrstage, aus Opfergeldern und dem sogenannten Kälberzehent. Die Erträgnisse des Fabrikvermögens gingen daher an den Patronatsinhaber, der aus diesen den Pfarrer besoldete und außerordentliche Ausgaben für die Kirche oder den Pfarrhof zu bestreiten hatte. Da zum Fabrikvermögen der Kirche auch der Kornzehent oder der große Fruchtzehent, wie er meist genannt wird, gehörte und dieser zur Hälfte an die Herrschaft zu bezahlen war, war auch die Herrschaft zum Teil Nutznießer des Fabrikvermögens. Schon unter dem Stifte Weingarten wurde der halbe Kornzehent dem Pfarrer als Teil der Besoldung „gnadenweise“, wie es im Kaufvertrage von 1695 heißt, überlassen.

Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen besteht das Patronat über eine Kirche in einer Reihe von kirchlichen und weltlichen Rechten und Pflichten. Zu den Rechten des Patronates gehören: das Recht der Präsentation (die Besetzung des Kirchenamtes), die Rechte zur Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens, Nutzungsrechte und gewisse Ehrenrechte, zum Beispiel das Recht auf einen besonderen Sitz in der Kirche, einen besonderen Platz bei kirchlichen Prozessionen, das Recht bei besonderen Ereignissen auf ein Tedeum usw.

Das Verwaltungsrecht beschränkt sich auf Beobachtung der Verwaltung mit der Pflicht der Meldung an den Bischof, wenn Uebelstände auftreten. Das Nutzungsrecht beruht auf der Grundlage der Stiftung. Die wichtigste Pflicht des Patrons besteht darin, daß er zum Neubau oder zur Wiederherstellung der Kirche Leistungen zu